



**Antworten der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)
auf die Fragen des
Vereins
gegen-missbrauch e. V.**

1. Welche Maßnahmen der Aufklärung und Prävention initiiert Ihre Partei zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

Antwort

Gewalt und sexualisierte Gewalt ist eines der weltweit größten Gesundheitsrisiken für Kinder und Jugendliche. CDU und CSU begrüßen daher alle Maßnahmen zur Prävention.

Zur Verbesserung des Opferschutzes haben wir in dieser Legislaturperiode die Verjährungsregelungen geändert: Die strafrechtliche Verjährung von Sexualstraftaten ruht damit nicht nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sondern bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers. Schwere Sexualdelikte können folglich nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Opfers verjähren.

Der Strafrahmen beim Besitz kinderpornografischer Schriften wurde auf drei Jahre erhöht. Das war ein guter und richtiger erster Schritt. Wir hätten uns allerdings noch mehr vorstellen können. Denn für uns erscheint nicht nachvollziehbar, dass beispielsweise ein Diebstahl oder eine Körperverletzung mit bis zu fünf Jahren bestraft werden können, der Besitz von kinderpornografischen Schriften – beispielweise Bilder, die die Vergewaltigung von Kleinkindern zeigen – nur mit bis zu drei Jahren. Leider war eine weitere Erhöhung des Strafrahmens mit unserem bisherigen Koalitionspartner nicht zu machen. Wir werden uns aber in der neuen Legislaturperiode erneut für eine Strafrahmenerhöhung einsetzen.

Der Begriff der kinderpornografischen Schriften wurde auf Initiative der Union dahingehend ausgeweitet, dass auch Bildaufnahmen des Posings darunter fallen und solche, die zwar keine sexuellen Handlungen zeigen, aber die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes des Kindes enthalten.

Bildaufnahmen, die die Schwelle zur Kinder-/Jugendpornografie noch nicht überschreiten, haben wir in § 201a StGB geregelt. Damit haben wir eine gravierende Schutzlücke

geschlossen. Bildaufnahmen, die die Nacktheit von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben und die im Rahmen eines Tausches bzw. gegen Entgelt hergestellt, angeboten oder verschafft werden, sind nun strafbar.

Minderjährige werden darüber hinaus jetzt vor sexuellen Übergriffen in Obhutsverhältnissen besser geschützt.

Die Strafbarkeit des sog. Cybergroomings wurde um das Einwirken mittels Informations- und Kommunikationstechnologie und um die Tatbegehung zum Zwecke der Herstellung von und Besitzverschaffung an kinderpornografischen Schriften ergänzt. Nicht unter Strafe stellen wollte unser Koalitionspartner allerdings den (untauglichen) Versuch des Cybergroomings: Dies betrifft Fallkonstellationen, in denen der Täter mit einem Erwachsenen (beispielsweise einem Polizeibeamten) chattet in der Annahme, es handle sich um ein Kind. Solche Lockvogelfälle sind aus Ermittlersicht ein wirksames Mittel zur Bekämpfung entsprechender Verhaltensweisen, weil Kinder häufig aus Scham schweigen und Vorfälle nicht offenbaren. Wir möchten daher eine Versuchsstrafbarkeit einführen. Dadurch ermöglichen wir, dass Ermittler sich im Netz als Kinder ausgeben und die Täter bei entsprechender Kontaktaufnahme überführt und bestraft werden können.

Gerade auch zur Bekämpfung von Kinderpornografie und über das Internet angebahnter Missbrauchstaten ist der Kampf gegen Straftaten im Netz zu verstärken: Auch im sogenannten Darknet – einem nicht für jeden zugänglichen Raum im Internet, in dem die Nutzer vollständig anonym bleiben – kämpfen wir gegen Kriminalität. Wir sind hier mit spezialisierten verdeckten Ermittlern (sogenannten Cyber-Ermittlern) gut gerüstet, um diesen Kampf noch gezielter – etwa gegen Kinderpornografie – zu führen. Die Cyber-Ermittler wollen wir in ihrer Arbeit weiter stärken. Das dient besonders dem Schutz unserer Kinder und verhindert rechtsfreie Räume im Internet.

Die Mittel für das Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ haben wir im Bundestag deutlich aufgestockt. Zudem werden sich künftig auch die Krankenkassen an Projekten wie „Kein Täter werden“ finanziell beteiligen – das ist ein Meilenstein im Kampf

gegen den Missbrauch von Kindern in Deutschland. Eine entsprechende Änderung des Sozialgesetzbuchs V hat der Bundestag Ende letzten Jahres beschlossen.

Eine Aufarbeitungskommission beim Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch wurde eingerichtet und soll sicherstellen, dass Missbrauchsopfern, die berichten wollen, zugehört wird. Einerseits, um damit Achtung für das ihnen angetane Leid zum Ausdruck zu bringen, und andererseits, um mehr Erkenntnisse über die Strukturen und Bedingungen für sexuellen Kindesmissbrauch zu gewinnen.

Für den Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich wurde ermöglicht, dass Betroffene sexuellen Missbrauchs im Kindes- oder Jugendalter auch über die ursprüngliche Antragsfrist hinaus Anträge auf Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem (EHS) an die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch richten können. Darüber hinaus stellt der Bund im Rahmen seiner Arbeitgeberverantwortung sicher, dass Betroffene, die in Institutionen des Bundes sexuellen Kindesmissbrauchs erlebt haben, auch weiterhin Anträge an das EHS stellen können. Neben dem Bund haben auch einige Institutionen die Antragsfrist verlängert.

Das Programm Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ bietet praktische Hilfe und psychosoziale Begleitung für Mütter und Väter in belastenden Lebenslagen durch Familienhebammen. Ziel ist die Stärkung der Elternkompetenz durch niedrigschwellige und frühe Hilfe sowie präventiver Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern.

In dieser Legislaturperiode haben CDU und CSU eine Kinderschutzhotline für Mediziner auf den Weg gebracht. Anlass war die Einschätzung von Experten, dass Misshandlung und Missbrauch bei Kindern oft unentdeckt bleibt oder nicht verfolgt wird, weil das Heilpersonal hinsichtlich der rechtsmedizinischen Diagnostik und rechtlicher Bedingungen unsicher ist.

Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes wurden auch im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom Bundestag verabschiedet. Das sind insbesondere die engere Kooperation zwischen Ärzten und Jugendamt bei Verdacht auf Kin-

deswohlgefährdung, die verbesserte Heimaufsicht und die unabhängigen Ombudsstellen.

Mit dem Präventionsgesetz ist es uns in dieser Legislatur gelungen, Rahmenbedingungen vorzugeben, die darauf abzielen, die Gesundheit im direkten Lebensumfeld der Menschen zu fördern. Die Prävention von Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die in den verschiedenen Projekten zur Gewaltprävention gesammelten Erfahrungen werden alle Verantwortlichen nutzen, um diesen Bereich weiter zu stärken.

Wir werden zudem überprüfen lassen, ob die Einsetzung eines bundesweiten Opferbeauftragten sinnvoll und praktikabel ist.

Zur Klärung der Frage, ob therapeutische Angebote für Kinder nach Gewalterfahrung ausreichend sind, hat das unionsgeführte Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ein Gutachten in Auftrag gegeben, um Therapieangebote für traumatisierte und von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Deutschland zu analysieren. Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Hinblick auf politischen Handlungsbedarf auszuwerten.

2. Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, dass die Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden?

Antwort

Schon jetzt stellt das Grundgesetz Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Auch Kinder brauchen einen besonderen Schutz. Der Schutz der Kinder hat für uns Verfassungsrang. Deshalb haben CDU und CSU in ihrem Regierungsprogramm 2017 – 2021 festgeschrieben, dass wir ihre Rechte in das Grundgesetz aufnehmen werden. An welcher Stelle und mit welcher Formulierung dieser Grundsatz im Grundgesetz verankert werden wird, bedarf einer sorgfältigen Prüfung und Diskussion in der nächsten Legislaturperiode.

3. Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, dass das Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) gesetzlich und damit

dauerhaft verankert wird? Werden ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um das Amt des UBSKM und seines Arbeitsstabs zu stärken?

Antwort

Über die Fortführung des Amtes sowie seine Besetzung muss die Bundesregierung das nächste Mal mit Wirkung ab 2019 entscheiden. Unabhängig von der Amtsinhaberschaft sehen CDU und CSU in der Fortführung des Amtes und der ausreichenden Mittelausstattung ein positives Signal, um die Präventionsarbeit und die Beteiligung von Betroffenen auch künftig sicherzustellen, und wollen dies unterstützen.

- 4. Inwiefern wird Ihre Partei dafür sorgen, dass die Reformierung des Sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere des Opferentschädigungsrechts (OEG), nunmehr zügig umgesetzt wird? Was sind die Pläne Ihrer Partei für eine betroffenenorientierte Reform?**

Antwort

CDU und CSU sind der Ansicht, dass die bislang noch nicht erfolgte Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) gleich zu Beginn der 19. Legislaturperiode aufgenommen und noch im Jahr 2018 die parlamentarische Befassung eingeleitet werden sollte. Bei der Reform kommt es insbesondere darauf an, bürokratische Hürden abzubauen und beispielsweise Anlaufstellen für Geschädigte zu schaffen.

- 5. Wird sich Ihre Partei für die Verlängerung des Ergänzenden Hilfesystems und des Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) auch über 2019 hinaus stark machen und was plant Ihre Partei, um die Finanzierung des Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) sicherzustellen?**

Antwort

CDU und CSU unterstützen die Fortführung des Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) bis 2019 und die Bereitstellung der dafür notwendigen Finanzmittel. Für diesen hat der

Bund insgesamt 50 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Eine Bereitstellung von Mitteln über das Jahr 2019 hinaus wollen wir prüfen.

Betroffene, die sexuellen Missbrauch in bestimmten Institutionen erleiden mussten, können seit 1. Mai 2013 Anträge an das Ergänzende Hilfesystem (EHS) richten. Die teilnehmenden Länder und nichtstaatlichen Institutionen entscheiden selbstständig über die Mittelgewährung. Die Verantwortung für die Finanzierung obliegt ebenso den nichtstaatlichen Institutionen bzw. beteiligten Ländern. Der Bund und fast alle der am EHS beteiligten nichtstaatlichen Organisationen haben die Antragsfrist überwiegend bis zum 31. Dezember 2019 verlängert, so dass auch in diesem Bereich weiterhin Anträge gestellt werden können. Auch hier ist eine weitere Verlängerung sorgfältig zu prüfen.

6. Inwiefern wird Ihre Partei dafür sorgen, dass eine angemessene Versorgung von Betroffenen sexualisierter Gewalt sichergestellt werden kann?

Antwort

Der Opferschutz wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) gestärkt. Mit der gesetzlichen Verankerung der sog. psychosozialen Prozessbegleitung bekommen besonders schutzbedürftige Opfer von schweren Straftaten die Möglichkeit, vor, während und nach der Hauptverhandlung professionell begleitet zu werden. Vorgesehen ist ein Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche sowie vergleichbare schutzbedürftige Personen als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten. Für andere Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten soll das Gericht nach Lage des Einzelfalls entscheiden, ob psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen soll.

Wie unter 4. ausgeführt, möchten wir das OEG reformieren.

7. Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, dass der Strafbestand des sexuellen Missbrauchs an Kindern zukünftig als Verbrechen eingestuft wird? Dies würde u. a. sicherstellen, dass alle angezeigten Straftäter im Bundesregister erfasst werden können.

Antwort

Bisher ist nur der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern als Verbrechen mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren ausgestaltet, während der Missbrauch von Kindern lediglich eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahre vorsieht. Die Strafen nach beiden Delikten werden allerdings im Bundeszentralregister erfasst. Die Anzeigen von beiden Delikten werden auch in der Statistik erfasst. Insoweit gibt es keinen Unterschied.

Aufgrund der vielen verschiedenen Reformen der letzten Jahre und Jahrzehnte ist es allerdings teilweise nach unserer Auffassung zu Wertungswidersprüchen bei den Strafrahmen gekommen – wie beispielsweise bei der neu geregelten Arbeitsausbeutung und der noch nicht angepassten Ausbeutung von Prostituierten. Wir werden uns daher die Strafrahmen insgesamt genauer ansehen müssen. Für den Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in dieser Legislaturperiode eine Reformkommission zum Sexualstrafrecht eingesetzt, die sich auch mit diesen Fragen beschäftigt hat. Der Abschlussbericht wurde im Juli veröffentlicht

(http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf;jsessionid=A5D678B1BF62DDD29F3F33A770BF11C6.1_cid324?__blob=publicationFile&v=1) und wird von unserer Fraktion zur Zeit ausgewertet. Eine Einstufung des sexuellen Missbrauchs von Kindern als Verbrechen schlägt die Kommission darin nicht vor. Vielmehr werden in dem Bericht mehrere Änderungen vorgeschlagen, die zu einer Reduzierung der Strafen führen würde. So soll auf Vorschlag des BMJV beim sexuellen Missbrauch von Kindern ein minder schwerer Fall eingeführt werden, damit die Gerichte die Möglichkeit haben, auf einen geringeren Strafrahmen zurückzugreifen. Die Reformkommission empfiehlt zudem, die Tatbestandsvarianten der §§ 176 Abs. 4 Nr. 3 („Grooming“) und Nr. 4 (Einwirken auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen etc.) StGB aus den in § 176 Abs. 5 StGB (Anbieten bzw. Nachweisen eines Kindes bzw. Verabredung zum sexuellen Kindesmissbrauch) genannten Bezugstaten zu entfernen. Auch empfiehlt sie, beim schweren sexuellen Missbrauch den Wiederholungsfall jedenfalls

als verbrechensbegründendes Merkmal (§ 176a Abs. 1 StGB) abzuschaffen. Wir werden jedoch keine Reformen unterstützen, die in diesem Bereich zu geringeren Strafen oder sogar zu Schutzlücken führen.

- 8. Zeitraum und Budget der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UAK) stehen in keinem Verhältnis zur Aufgabenstellung. Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, dass die Kommission auch über das Jahr 2018 hinaus arbeiten kann und dass der Kommission ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden?**

Antwort

Der Deutsche Bundestag hat im Sommer 2015 über die Sicherstellung einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in Deutschland debattiert und sich mit deutlicher Mehrheit für die Einrichtung einer Aufarbeitungskommission ausgesprochen. Die Kommission hat ihre Arbeit im Januar 2016 aufgenommen und wird zunächst bis zum Ende der Amtszeit des Beauftragten, bis Ende März 2019, tätig sein. Unabhängig davon stellt der Bund insgesamt 50 Millionen Euro für den „Fonds Sexueller Missbrauch“ zur Verfügung. Inwieweit die Arbeit der UAK fortgeführt werden soll und welche Mittel dafür notwendig sind, wollen wir prüfen.